

VERPFLICHTUNG ZUR INFORMATIONSSICHERHEIT

gegenüber der

LSW Netz GmbH & Co. KG, Heßlinger Straße 1 - 5, 38440 Wolfsburg

durch

externen Dienstleister

nachfolgend kurz „Externer DL“ genannt

PRÄAMBEL

Die LSW Netz beauftragt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Dritte (Externe DL). In diesem Zusammenhang kann es erforderlich sein, dass die LSW Netz dem Externen DL oder dessen Mitarbeitern höchst sensible Daten, Unterlagen und sonstige Informationen der LSW-Gruppe oder auch ihrer Kunden oder Geschäftspartner zugänglich macht, die bei einer unbefugten Weitergabe an Dritte zu einem wirtschaftlichen Schaden bei der LSW Netz oder den betroffenen Kunden oder Geschäftspartnern führen können, bzw. deren unbefugte Verarbeitung schlichtweg verboten ist. Dies vorausgeschickt, verpflichtet sich der Externe DL zu Folgendem:

§ 1 GEHEIMHALTUNG VON INFORMATIONEN

- 1.1 Unter „Informationen“ im Sinne dieser Verpflichtung werden alle Daten, Unterlagen und sonstige Angaben verstanden, die die LSW Netz gegenüber dem Externen DL im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt/Auftrag in irgendeiner Form (z. B. mündlich oder schriftlich oder durch Einsichtnahmemöglichkeit) zugänglich macht oder die der Externe DL erhält oder erstellt – einschließlich erstellter Kopien und Zusammenfassungen.
- 1.2 Der Externe DL wird stets alle Informationen, die ihm in diesem Zusammenhang durch die LSW Netz zugänglich gemacht werden, streng geheim halten und vor dem Zugriff Dritter schützen. Dies gilt auch für Analysen und Ergebnisse, die auf Basis der zugänglich gemachten Informationen erstellt werden. Zur Sicherstellung der Geheimhaltung verpflichtet sich der Externe DL, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutze der Informationen zu ergreifen.
- 1.3 Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind nur Informationen, die allgemein zugänglich sind, dem Externen DL vor Erhalt ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig bekannt waren, von der LSW Netz zur Veröffentlichung schriftlich freigegeben wurden oder aufgrund bindender behördlicher oder richterlicher Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind.
- 1.4 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien, ob mitgeteilte Informationen aufgrund der in Ziff. 3 genannten Ausnahmen nicht oder nicht mehr vertraulich zu behandeln sind, hat die LSW Netz gegenüber dem Externen DL ein verbindliches Bestimmungsrecht.

§ 2 VERWENDUNG UND INFORMATIONEN

Der Externe DL verpflichtet sich, die Informationen vertragsgemäß ausschließlich nur im Zusammenhang mit den ihm übertragenen Aufgaben zu verwenden. Die Informationen dürfen nicht zu anderen, insbesondere nicht zu Wettbewerbszwecken, genutzt oder Dritten auch nicht verbundenen Unternehmen, Mitarbeitern, Nachunternehmern oder Beratern zugänglich gemacht werden.

§ 3 BEHANDLUNG UND WEITERGABE DER INFORMATIONEN

- 3.1 Der Externe DL trifft alle Vorkehrungen, um eine auch nur versehentliche Weitergabe der Informationen zu vermeiden.
- 3.2 Die Informationen dürfen nur weitergegeben werden, sofern und soweit dies für die Aufgabenerfüllung unbedingt notwendig ist. Der Grundsatz der Datensparsamkeit wird beachtet. Eine Weitergabe an Informationen darf nur an eigene Mitarbeiter des Externen DL bzw. seiner verbundenen Unternehmen sowie an Subunternehmer des DL erfolgen, wenn dem jeweiligen Subunternehmen die in dieser Vereinbarung festgelegten Pflichten mit der Maßgabe auferlegt werden, dass an die Stelle des Auftragnehmers der Subunternehmer tritt. Im Übrigen ist die Beauftragung von Subunternehmen durch den Auftragnehmer nur zulässig, wenn der Auftraggeber vorher in Text- oder Schriftform informiert wurde und zugestimmt hat.
- 3.3 Der Externe DL verpflichtet sich zudem seine Mitarbeiter, die im Rahmen der Beauftragung für die LSW Netz tätig werden, im Sinne dieser Vereinbarung zu unterweisen und hinsichtlich der hieraus resultierenden Verhaltensweisen zu verpflichten.

§ 4 DATENSCHUTZ UND FERNMELDEGEHEIMNIS

- 4.1 Auf Grund des Vertragsgegenstandes und des Geltungsbereiches des Vertrages ist der Umgang mit personengebundenen Daten gegeben. Der Externe DL verpflichtet sich, alle geltenden gesetzlichen Regelungen zum Schutze von Daten und Informationen einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich der Externe DL die Wahrung des Daten- bzw. Fernmeldegeheimnisses nach Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sicherzustellen.
- 4.2 Dem Externen DL ist bekannt, dass es gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie den Datenschutzregelungen des Bundes und der Länder den bei dem Externen DL beschäftigten Personen untersagt ist, personenbezogene Daten der LSW Netz unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder sonst zu nutzen (Datengeheimnis). Der Externe DL verpflichtet sich, die bei ihm beschäftigten Mitarbeiter auf diese Vorgaben zu verpflichten und dies schriftlich zu dokumentieren.
- 4.3 Die LSW Netz ist und bleibt einzige Eigentümerin sämtlicher Daten und ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten zu verlangen.

- 4.4 Mit Beendigung des Vertrages ist jede Nutzung der Daten durch den Externen DL untersagt und er ist verpflichtet, sämtliche Daten (personenbezogene Daten, Informationen über die IT-Infrastruktur des Auftraggebers) in geeigneter Form an die LSW Netz herauszugeben oder auf ihren Wunsch diese Daten fachgerecht und unwiederbringlich zu löschen bzw. zu zerstören.
- 4.5 Die Beauftragung von Subunternehmern im Rahmen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und Informationen über die IT-Infrastruktur des Auftraggebers durch den Externen DL, sowie ggf. ein Transfer von personenbezogenen Daten und Infrastrukturdaten ins Ausland ist nur nach Maßgabe der AVV zulässig.
- 4.6 Die LSW Netz ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der vorstehenden Vereinbarungen zu überprüfen.

§ 5 BENUTZUNG VON HARDWARE

- 5.1 Sollte der Externen DL seine Leistung im Hause der LSW Netz erbringen, so ist er nicht berechtigt, sich mit eigener Hardware in das Netzwerk der LSW Netz zu verbinden. Sollte dies zwingend erforderlich sein, so ist dies durch den Externen DL bzw. dessen Mitarbeiter im Vorhinein bei der LSW Netz anzumelden. Die Verwendung dieser Hardware kann nur nach Prüfung und schriftlicher Genehmigung durch den IT-Bereich der LSW Netz erfolgen.
- 5.2 In der Regel stellt die LSW Netz ein PC-System für die beauftragten Arbeiten im Hause zur Verfügung. Bei Übergabe dieses Systems wird der entsprechende Mitarbeiter durch einen Mitarbeiter der LSW Netz hierzu unterwiesen.
- 5.3 Werden die Leistungen über einen beim IT-Bereich der LSW Netz beantragten und von diesem eingerichteten Remote-Zugang durchgeführt, so erwartet die LSW Netz, dass die benutzten Systeme des Externen DL entsprechend der Vorgaben des BSI (z. B. IT-Grundschutz-Bausteine in der aktuellen Fassung) und nach aktuellem Stand der Technik bestmöglich gegen Schadprogramme geschützt sind.
- 5.4 Die aktuellen Sicherheitsanforderungen des LSW-Konzerns und die Unternehmensrichtlinie zur IT-Sicherheit der LSW Netz sind zu beachten. Die hierzu gültigen Fassungen der IT-Sicherheitspolicies können jederzeit beim IT-Security-Manager der LSW Netz eingesehen werden.

§ 6 AUFENTHALT IN SENSIBLEN RÄUMEN

Für die Absprache, inwiefern der Externe DL sich ohne Aufsicht in sensiblen Räumen aufhalten darf, ist die LSW Netz verantwortlich. Dazu findet eine fachliche Einweisung statt, die von der LSW Netz ausführlich dokumentiert wird. In dieser Dokumentation ist festgelegt, für welche Arbeiten welche Berechtigungen des Zugangs festgelegt sind. Den diesbezüglichen Weisungen der LSW Netz wird der Externe DL Folge leisten. In jedem Fall dürfen Arbeiten nur an Geräten ausgeführt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Auftrag des Externen DL stehen.

§ 7 RÜCKGABE

- 7.1 Der Externe DL hat jederzeit auf Anforderung durch die LSW Netz alle ihm zugänglich gemachten Informationen sowie für ihn erstellte Auswertungen, Zusammenfassungen, Analysen, Konzepte etc. herauszugeben. Von der Herausgabepflicht erfasst sind auch sämtliche Kopien, Abschriften und Vervielfältigungen. Soweit eine Herausgabe technisch nicht möglich ist, verpflichtet sich der Externe DL, die geheim zu haltenden Informationen zu vernichten bzw. zu löschen und dies in geeigneter Form nachzuweisen.
- 7.2 Auf Verlangen ist der Externe DL verpflichtet, in Bezug auf die in dieser Ziff. 1 genannten Pflichten eine Eidesstaatliche Versicherung abzugeben. Darin hat er nach bestem Wissen und Gewissen zu versichern, dass er alle möglichen Anstrengungen unternommen hat, um die genannten Verpflichtungen zu erfüllen.
- 7.3 Die Rückgabe bzw. Löschung der Informationen entbindet den Externen DL nicht von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit.
- 7.4 Von der Verpflichtung zur Löschung bzw. Vernichtung ist der Externe DL nur insoweit befreit, als ihn für die konkrete Information gesetzliche Aufbewahrungspflichten treffen.

§ 8 INFORMATIONSPLICHT BEI VERLETZUNGEN

- 8.1 Wenn dem Externen DL eine Verletzung des Schutzes von Informationen bekannt wird, unterrichtet er die LSW Netz unverzüglich darüber. Gleiches gilt, wenn der Externe DL oder von ihm eingesetzte Personen gegen Vorschriften zum Schutz von Informationen / personenbezogener Daten oder gegen diese Verpflichtungserklärung verstoßen.
- 8.2 Der Externe DL trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Informationen Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die LSW Netz oder betroffene Personen und stimmt sich hierzu unverzüglich mit der LSW Netz ab.

§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die von dem Externen DL unter dieser Verpflichtungserklärung geschuldeten Pflichten, Handlungen, Beistellungen und Mitwirkungen sind mit der im jeweiligen Auftrag vereinbarten Vergütung für die vom Externen DL geschuldeten Leistungen abgeholt.

Ort, Datum

Unterschrift